

Bundesschiedsgericht

Bundesschiedsgericht · Piratenpartei Deutschland · Pflugstraße 9a · 10115 Berlin

schiedsgericht@piratenpartei.de Aktenzeichen: **BSG 2010-09-04**

Urteil zu BSG 2010-09-04

Berlin, den 05.09.2011

In dem Verfahren BSG 2010-09-04

- Kläger -

gegen

den Landesvorstand des Landesverbands Bayern der Piratenpartei Deutschland,

- Beklagter -

wegen

Anfechtung der Beschlüsse auf Erlass zweier Ordnungsmaßnahmen sowie Ausspruch von Verwarnungen durch das Gericht gegenüber Mitgliedern des Landesvorstandes Bayern

hat das Bundesschiedsgericht durch die Richter Joachim Bokor, Claudia Schmidt, Harald Kibbat, Michael Ebner und Georg von Boroviczeny in der Sitzung am 05.09.2011 entschieden:

Die Ordnungsmaßnahme (Verwarnung) vom 26.02.2010 wird aufgehoben. Im übrigen wird die Klage abgewiesen

Zum Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 26.02.2010 hat der Vorstand der Piratenpartei Deutschland, Landesverband Bayern, dem Kläger gegenüber eine schriftliche Verwarnung wegen "wiederholt aufgetretenem unpiratigem Verhaltens" und "nachhaltigen Störens des Parteifriedens in München und Bayern" ausgesprochen. Am 26.06.2010 wurde dem Kläger gegenüber per E-Mail ein offizieller Verweis durch den Vorstand der Piratenpartei Deutschland, Landesverband Bayern, ausgesprochen und ihm die weitere Verwendung seiner offiziellen E-Mail-Adresse "Vorname.Name@piratenpartei-bayern.de" untersagt. Dies ist dem Kläger zuvor per E-Mail vom 07.06.2010 durch einen Beisitzer des Landesvorstandes Bayern angekündigt worden. Der Kläger war zum Zeitpunkt des Ausspruches der Ordnungsmaßnahmen Ersatzrichter des Landesschiedsgerichts Bayern und hatte in dieser Funktion die genannte Mailadresse zugewiesen bekommen.



Bundesschiedsgericht
BSG 2010-09-04

Mit Anfechtungsklage vom 01.09.2010 wendet sich der Kläger gegen die verhängten Ordnungsmaßnahmen und trägt vor, dass das Landesschiedsgericht Bayern auf Grund seiner Mitgliedschaft und der Befangenheit eines Richters in dieser Angelegenheit nicht zuständig sei und daher die Anrufung des Bundesschiedsgerichts zulässig sei.

Der Kläger beantragt:

- 1. Den Beschluss des Vorstandes des Landesverbandes Bayern vom 26.02.2010 für nichtig zu erklären und die Entscheidung innerhalb des Landesverbandes Bayern zu veröffentlichen.
- 2. Die in den E-Mails vom 07.06.2010 und 26.06.2010 erfolgten Beschlüsse für nichtig zu erklären und die Entscheidung innerhalb des Landesverbandes Bayern zu veröffentlichen.
- 3. Klaus Müller und Roland Jungnickel werden Verwarnungen wegen Verstosses gegen die Transparenz gegenüber Parteimitgliedern ausgesprochen.
- 4. Klaus Müller, Roland Jungnickel und dem Landesverband Bayern als Organ werden Einmischungen in die Angelegenheiten des bayerischen Landesschiedsgericht untersagt.

In seiner Sitzung vom 14.09.2010 hat das Bundesschiedsgericht die Klage eröffnet.

Der Beklagte hat mit Schreiben vom 20.01.2011 auf die Klage erwidert und trägt vor, dass der Kläger sich vor Ausspruch der Ordnungsmaßnahmen auf Stammtischen und Mailinglisten aggressiv gegenüber anderen Mitgliedern der Partei verhalten habe. Dies habe – insbesondere am Stammtisch München – zum Rückgang der Teilnehmer geführt. Um dabei den Bezirksverband Oberbayern – dem der Kläger angehörte – nicht zu übergehen, sei deren Vorstandsvorsitzende mit der Thematik betraut worden. Dieser wiederum habe den Landesvorstand Bayern gebeten, sich der Angelegenheit anzunehmen, da bereits einige Mitglieder des Bezirksvorstandes Oberbayern in die Attacken des Klägers involviert und damit nicht mehr objektiv und distanziert genug seien sich der Sache anzunehmen. Der Bezirksvorstand Oberbayern sei ab dem Zeitpunkt der Beauftragung mit der Klärung der Angelegenheit stets über aktuelle Entwicklungen in der Angelegenheit informiert worden. Der Landesvorstand habe einen Beauftragten zur Klärung der Angelegenheit bestimmt. Dieser habe das Gespräch mit dem Kläger gesucht, um gezielt die Beweggründe herauszufinden, die den Kläger dazu antrieben, sich derart negativ in seinem Parteiumfeld darzustellen.

Es habe sich in dem Gespräch herauskristallisiert, dass der Kläger es als seine selbstzugedachte Aufgabe verstand, die bayerischen Piratenparteimitglieder für die Zukunft "abzuhärten" und "durchs Feuer" gehen zu lassen. Nach der Auffassung des Klägers sei dieses "Abrichten" der Parteimitglieder notwendig um im politischen Wettstreit mit anderen Parteien zukunftsfähig zu bleiben. Da der Kläger weiterhin uneinsichtig geblieben sei, wurden die beanstandeten Ordnungsmaßnahmen ausgesprochen.

Der Beklagte beantragt:

die Klage abzuweisen.

Für das weitere Vorbringen der Parteien wird auf die Schriftsätze des Klägers vom 01.09.2010 nebst Anhängen und die Klageerwiderung vom 20.01.2011 verwiesen. Im Verfahren wurde der Richter Markus Gerstel nach §5 Abs 6 Schiedsgerichtsordnung (SGO) durch Georg von Boroviczeny ersetzt.

-2/4-



Bundesschiedsgericht
BSG 2010-09-04

Entscheidungsgründe:

Die Klageanträge zu 1. und 2. sind zulässig. Die Klage wurde formgerecht eingereicht. Das Bundesschiedsgericht ist nach §3 Abs 1 Satz 6 SGO a.F., §6 Abs 3 Satz 2 SGO n.F. zuständig, da es sich um einen Einspruch gegen die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen handelt und das Landesschiedsgericht Bayern wegen der unbestrittenen Befangenheit eines Richters und der zum Zeitpunkt der Verhängung der Ordnungsmaßnahme und Klageerhebung bestehenden Mitgliedschaft des Klägers am Schiedsgericht Bayern als nicht zuständig anzusehen ist.

Obwohl die Anrufung des Schiedsgerichts nach §3 Abs 1 Satz 7 SGO a.F., §8 Abs 4 SGO n.F. nur binnen Monatsfrist seit Bekanntwerden der Rechtsverletzung bzw. Ordnungsmaßnahme erfolgen muss, ist die Klage als fristgerecht eingereicht anzusehen, da die Ordnungsmaßnahmen keinerlei Hinweis auf den Rechtsbehelf und die einzuhaltenden Fristen enthalten. Zwar war der Kläger selbst bei Verhängung der Ordnungsmaßnahmen als Ersatzrichter Mitglied des Landesschiedsgerichts Bayern, jedoch kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass ihm die Satzungsregeln und die Rechtsbehelfsfristen gegen Ordnungsmaßnahmen in Gänze bekannt waren. Da es sich um einen erheblichen Eingriff in die subjektiven Rechte des einzelnen Mitglieds bei der Verhängung von Ordnungsmaßnahmen handelt, stellt der fehlende Hinweis der Rechtsmittelbelehrung durch den Vorstand einen formalen Mangel dar, der dazu führt, dass das Bundesschiedsgericht die Klage trotz Verfristung behandelt.

Nach §6 Landessatzung Bayern (http://wiki.piratenpartei.de/Satzung_des_Landesverband_Bayern#. C2.A7_6_-_Ordnungsma.C3.9Fnahmen) iVm §6 Abs. 3 Satz 2 Bundessatzung ist auf Landesebene der Landesvorstand Bayern zur Verhängung von Ordnungsmaßnahmen des Verweises und der Verwarnung befugt. Die Zuständigkeit des Landesvorstands war nach Vortrag des Beklagten auch gegeben, da der Bezirksverband Oberbayern dies wegen einer möglichen Befangenheit dem örtlich näheren, übergeordneten Organ übertragen hatte und weiterhin vollumfänglich informiert blieb.

Die Verwarnung des Landesvorstandes Bayern vom 26.02.2010 ist aus formalen Gründen zu beanstanden. Weder das zu verwarnende Mitglied noch ein außenstehender Dritter (z.B. der Richter am Landes- oder Bundesschiedsgericht) können nachvollziehen, welches konkrete Verhalten hier gerügt werden soll. Das Schreiben nennt keinen Sachverhalt und es wird nicht ersichtlich, welcher Verstoß gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Piratenpartei mit dem Begriff des "unpiratischen" Verhaltens geahndet werden soll. Auch der Nachweis bzw. die Darlegung des Schadens, der durch das Verhalten entstanden sein soll, ist nirgendwo benannt.

Die Ordnungsmaßnahme vom 26.02.2010 ist wegen formaler Mängel aufzuheben. Der weitergehende Antrag auf Veröffentlichung dieser Entscheidung innerhalb des Landesverbandes Bayern wird abgewiesen, da das Bundesschiedsgericht zu einer derartigen Veröffentlichung weder verpflichtet noch berufen ist.

Der Klageantrag zu 2. greift die Beschlüsse in den E-Mails des Landesvorstandes Bayern vom 07.06.2010 und 26.06.2010 an. Das Bundesschiedsgericht vermag in der E-Mail vom 07.06.2010 keinen Beschluss des Landesvorstandes Bayern zu entnehmen. Bei dieser E-Mail scheint es sich offensichtlich um eine private Mitteilung eines Vorstandsmitgliedes des Landesverbandes zu handeln. Die E-Mail-Adresse des Absenders

-3/4-



Bundesschiedsgericht
BSG 2010-09-04

ist privat und nicht die offizielle Absenderadresse des Vorstandes. Auch der Inhalt der E-Mail erscheint eher privater Natur und enthält keinerlei Beschlüsse oder Ordnungsmaßnahmen des Vorstandes des Landesverbandes Bayern.

Der Klageantrag zu 2. ist daher in diesem Punkt als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.

Die Ordnungsmaßnahme vom 26.06.2010 entspricht – im Gegensatz zur Ordnungsmaßnahme vom 26.02.2010 – weitgehend den formalen Kriterien. Zwar fehlt auch hier eine Rechtsmittelbelehrung, jedoch führt dies lediglich zur Annahme der Klage trotz Fristversäumnisses durch den Kläger. Der Beklagte hat bei Erlass der Ordnungsmaßnahme ausreichend dargelegt, um welche Fehlverhalten es sich handelt und auch den Schaden, der durch dieses Fehlverhalten des Klägers für die Partei entstanden ist dargelegt. Aus der Klägeerwiderung lässt sich darüber hinaus entnehmen, dass der Beklagte die Ordnungsmaßnahme weder voreilig noch unbedacht ausgesprochen hat, und dass der Kläger in zahlreichen Vorgesprächen auf sein Fehlverhalten angesprochen worden ist. Aus Sicht des Bundesschiedsgerichts hat sich der Vorstand des Landesverbandes Bayern in dieser Angelegenheit sehr viel Mühe gegeben mit dem Kläger ins Gespräch zu kommen und hierbei sehr viel Geduld und Sachverstand gezeigt. In keiner Weise ist ersichtlich, dass der Vorstand sich in die inneren Angelegenheiten des Landesschiedsgerichtes Bayern – in dem der Kläger als Ersatzrichter Mitglied war - eingemischt hätte. Nach dem Klageerwiderungsschreiben vom 20.01.2011 – dem der Kläger bis heute nicht widersprochen hat -, hat der Beklagte alles in seiner Macht stehende getan, um den Kläger von seinem satzungswidrigen und parteischädigendem Verhalten abzuhalten.

Der Klageantrag zu 3. auf Ausspruch von Ordnungsmaßnahmen gegen Vorstandsmitglieder des Landesverbandes Bayern wird als unzulässig zurückgewiesen, da das Bundesschiedsgericht nach der Satzung nicht befugt ist Ordnungsmaßnahmen auszusprechen.

Ebenso ist der Klageantrag zu 4. zurückzuweisen, da eine Einmischungen in die Angelegenheiten des Landesschiedsgerichtes Bayern – wie bereits aufgezeigt – zu keinem Zeitpunkt vorgelegen haben. Der Entzug der E-Mail Adresse stellt keine Ordnungsmaßnahme dar, weil diese abschließend aufgezählt sind und eine derartige Maßnahme in der Satzung nicht als Ordnungsmaßnahme aufgelistet ist. Dennoch kann diese Entscheidung des Vorstandes gerichtlich überprüft werden, weil der Kläger in seinen Rechten und seiner politischen Betätigung eingeschränkt werden kann könnte, wenn ihm keine Partei-E-Mail-Adresse zur Verfügung gestellt wird. Es gibt einen beschränkten Personenkreis, der für die Partei nach Außen hin auftritt und offizielle Kommunikationsaufgaben wahrnimmt. Zu diesem zählen unter Anderem die Vorstände, die Presseabteilung und, auch eingeschränkt, die Schiedsgerichte als Organe. Darüber hinaus hat das BSG in seiner Entscheidung vom 24.09.2009, Az.: BSG_2009-08-02, festgestellt, dass den jeweiligen Gliederungsvorständen ein generelles Regelungsrecht piratischer Kommunikatiosstrukturen zusteht. Im Rahmen dieses Regelungsrechtes steht es frei, weiteren Piraten E-Mail-Adressen zur Verfügung zu stellen und diese auch wieder zu entziehen. Der Kläger hat als Ersatzrichter des bayerischen Landesschiedsgerichtes keine ofizielle Parteikommunikation als Inhalt seiner Aufgabe gehabt, insofern auch keinen Anspruch auf ein Partei-Postfach. Spätestens seitdem der Kläger kein Amt mehr inne hat, steht es dem Landesvorstand frei, ihm von der Partei betriebene Kommunikationsmittel zur Verfügung zu stellen oder nicht.

-4/4-